

**Satzung für das hochschuleigene Auswahlverfahren
in den Studiengängen
Humanmedizin und Zahnmedizin, Biologie, Pharmazie und Psychologie
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald**

vom 18.04.2006

Aufgrund von Artikel 3a Abs. 3 des Gesetzes zum Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen vom 17. Juli 2000 (GVOBl. M-V S. 302), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. April 2005 (GVOBl. M-V S. 162), erlässt die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald folgende Zulassungsordnung als Satzung:

Inhaltsverzeichnis:

1. Teil: Allgemeine Regelungen

- § 1 Regelungsgegenstand
- § 2 Auswahlkriterien
- § 3 Auswahlkommissionen
- § 4 Antrag und Fragebogen
- § 5 Mitteilung der Entscheidung

2. Teil: Regelungen für Zulassung in den Studiengängen Medizin und Zahnmedizin

- § 6 Vorauswahl
- § 7 Berücksichtigung der Hochschulzugangsberechtigung
- § 8 Weitere Leistungen, vorläufige Liste
- § 9 Zulassung ohne Auswahlgespräch
- § 10 Zulassung zum Auswahlgespräch
- § 11 Auswahlgespräch
- § 12 Rangliste
- § 13 Auswahlkommission
- § 14 Gesprächskommissionen
- § 15 Vorbereitung und Durchführung des Auswahlgesprächs

3. Teil: Regelungen für Zulassung im Studiengang Biologie

- § 16 Vorauswahl
- § 17 Berücksichtigung der Hochschulzugangsberechtigung
- § 18 Weitere Leistungen
- § 19 Rangliste, Auswahlkommission

4. Teil: Regelungen für Zulassung im Studiengang Pharmazie

- § 20 Vorauswahl
- § 21 Berücksichtigung der Hochschulzugangsberechtigung
- § 22 Weitere Leistungen
- § 23 Rangliste, Auswahlkommission

5. Teil: Regelungen für Zulassung im Studiengang Psychologie

- § 24 Vorauswahl

§ 25 Weitere Leistungen, Rangliste, Auswahlkommission

6. Teil: Schlussbestimmung

§ 26 In-Kaft-Treten

1. Teil: Allgemeine Regelungen

§ 1 Regelungsgegenstand

Diese Satzung regelt die Vergabe der von der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald (Universität) zu vergebenden Studienplätze in den Studiengängen Biologie (Diplom), Humanmedizin, Pharmazie, Psychologie und Zahnmedizin (60 % der Studienplätze sowie diejenigen weiteren Studienplätze, die nach Durchführung des Verfahrens der Zentralen Vergabestelle für Studienplätze (ZVS) noch nicht vergeben sind). Das Verfahren wird nur in Hinblick auf eine Zulassung zum Wintersemester durchgeführt, es sei denn, dass die für den betreffenden Studiengang geltende Studienordnung auch eine Zulassung zum Sommersemester vorsieht.

§ 2 Auswahlkriterien

(1) Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Qualifikation nach § 27 des Hochschulrahmengesetzes und der besonderen Eignung des/der Bewerbers/-in für den gewählten Studiengang und für den angestrebten Beruf getroffen.

(2) Die Auswahl erfolgt nach einer Rangliste der Bewerber/innen. Die Platzierung auf der Rangliste richtet sich nach den in §§ 6 ff. für die einzelnen Fächer festgelegten Auswahlmaßstäben und Verfahren.

§ 3 Auswahlkommissionen

(1) Für jeden Studiengang wird eine Auswahlkommission gebildet; für die beiden medizinischen Studiengänge wird nur eine Kommission gebildet. Der/die Vorsitzende und ein weiteres Mitglied müssen Professor/inn/en oder Privatdozent/inn/en sein; ein Mitglied muss ein/e Studierendende/r sein. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt ein Jahr. Wiederbestellung ist möglich.

(2) Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel ihrer Mitglieder anwesend sind. Sie trifft ihre Entscheidung mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.

(3) Die jeweils zuständige Auswahlkommission erstellt die Rangliste nach § 2 Abs. 2.

(4) Die Auswahlkommissionen werden vom Rektorat auf Vorschlag des zuständigen Fakultätsrates der Universität eingesetzt.

§ 4

Antrag, Fragebogen und Nachweise

(1) Die Teilnahme am Auswahlverfahren setzt über den Antrag bei der ZVS hinaus voraus, dass der/die Bewerber/in fristgerecht

1. den entsprechenden Fragebogen der Universität vollständig ausgefüllt,
2. die Hochschulzugangsberechtigung in beglaubigter Kopie sowie
3. alle nach dieser Satzung für den betreffenden Studiengang geforderten weiteren Nachweise vorgelegt hat.

(2) Der Fragebogen und die Unterlagen müssen

1. für das Sommersemester, wenn die Hochschulzugangsberechtigung vor dem 16. Juli des Vorjahres erworben wurde, bis zum 30. November des Vorjahres, andernfalls bis zum 15. Januar des Bewerbungsjahres,
2. für das Wintersemester, wenn die Hochschulzugangsberechtigung vor dem 16. Januar des Bewerbungsjahres erworben wurde, bis zum 31. Mai, andernfalls bis zum 15. Juli des Bewerbungsjahres,

bei der Universität formgerecht eingegangen sein (Ausschlussfristen).

(3) Ein/e Bewerber/in wird vom Auswahlverfahren nach dieser Satzung ausgeschlossen, wenn er/sie die Frist nach Absatz 2 versäumt hat. Ist der Fragebogen fristgerecht eingegangen, können nachträglich eingereichte Unterlagen

1. für das Sommersemester, wenn die Hochschulzugangsberechtigung vor dem 16. Juli des Vorjahres erworben wurde, bis zum 15. Dezember des Vorjahres, andernfalls bis zum 31. Januar des Bewerbungsjahres,
2. für das Wintersemester, wenn die Hochschulzugangsberechtigung vor dem 16. Januar des Bewerbungsjahres erworben wurde, bis zum 15. Juni, andernfalls bis zum 31. Juli des Bewerbungsjahres,

berücksichtigt werden (Ausschlussfristen). Entspricht der von dem/der Bewerber/in eingereichte Fragebogen nicht den rechtlichen Mindestanforderungen oder fehlen bei Ablauf der Fristen nach Satz 2 notwendige Unterlagen, gilt Satz 1 entsprechend.

§ 5

Mitteilung der Entscheidung

Die Zulassungs- bzw. Ablehnungsbescheide werden im Auftrag der Universität von der ZVS erstellt und versendet.

2. Teil: Regelungen für Zulassung in den Studiengängen Medizin und Zahnmedizin

§ 6 Vorauswahl

In das Auswahlverfahren werden nur Bewerber/innen einbezogen, die in ihrem Antrag bei der ZVS die Universität Greifswald mit Ortspräferenz 1 oder 2 angegeben und einen Abiturdurchschnitt von mindestens 2,5 erreicht haben.

§ 7 Berücksichtigung der Hochschulzugangsberechtigung

Für die Durchschnittsnote der Hochschulzulassungsberechtigung werden folgende Punkte vergeben:

1,0: 136	1,9: 73
1,1: 124	2,0: 70
1,2: 112	2,1: 67
1,3: 100	2,2: 64
1,4: 88	2,3: 61
1,5: 85	2,4: 58
1,6: 82	2,5: 55
1,7: 79	
1,8: 76	

§ 8 Weitere Leistungen, vorläufige Liste

(1) Unter Berücksichtigung der Durchschnittsnote der Hochschulzulassungsberechtigung sowie der in der Oberstufe bzw. in den letzten Jahren der Schule erbrachten Leistungen und der Art und Dauer berufspraktischer Erfahrungen wird eine vorläufige Liste der Bewerber erstellt. Dabei kommen zu den nach § 7 erworbenen Punktzahlen folgende hinzu:

a) Für die Belegung der Fächer Mathematik, Biologie, Physik und Chemie werden je Fach bei Teilnahme am Leistungskurs (mit jeweils mindestens 4 Stunden/Woche über vier Halbjahre) 10 Punkte, im Übrigen bei Besuch des Faches über vier Halbjahre 5 Punkte vergeben. Bei Teilnahme an mindestens zwei Leistungskursen (mit jeweils mindestens 4 Stunden/Woche über vier Halbjahre) in den Fächern Mathematik, Biologie, Physik oder Chemie werden zusätzlich 7,5 Punkte vergeben.

b) Für berufspraktische Erfahrungen auf medizinischem Gebiet (Absatz 2), die die Eignung des Bewerbers im Sinne von § 2 Abs. 1 fördern und nach der Hochschulzugangsberechtigung erworben wurden, werden bei zusammenhängenden Tätigkeiten von mindestens einem Jahr 35 Punkte, von einem halben bis zu einem Jahr 18 Punkte und von einem viertel bis zu einem halben Jahr 9 Punkte angerechnet. Insgesamt können jedoch nicht mehr als 35 Punkte angerechnet werden.

(2) Als berufspraktische Erfahrungen im Sinne von Absatz 1 lit. b gelten:

a) bei der Zulassung zum Studiengang Humanmedizin:

1. eine Berufsausbildung auf pflegerischem oder medizinisch-technischem Sektor,
2. ein Krankenpflegepraktikum,
3. Erfahrungen auf medizinischem Gebiet im Rahmen eines freiwilligen sozialen Jahres,
4. des Sanitätsdienstes bei der Bundeswehr oder
5. Erfahrungen auf medizinischem Gebiet im Rahmen des Zivildienstes;

b) bei der Zulassung zum Studiengang Zahnmedizin: eine Ausbildung zum/zur Zahntechniker/in oder zum/zur zahnmedizinischen Fachangestellten.

(3) Als berufspraktische Erfahrung im Sinne von Absatz 1 lit. b gilt auch eine bestandene Zwischenprüfung (Vordiplom, etc.) in einem naturwissenschaftlichen, mathematisch-informatischen oder ingenieurwissenschaftlichen Hochschulstudium. Dafür werden 35 Punkte vergeben; weitere Punkte für Leistungen nach Absatz 2 werden in diesem Fall nicht vergeben.

(4) Leistungen und Erfahrungen nach den Absätzen 1 bis 3 sind durch beglaubigte Kopien nachzuweisen, soweit sie nicht in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesen sind.

§ 9

Zulassung ohne Auswahlgespräch

(1) Für 60 % aller von der Universität zu vergebender Studienplätze (§ 1) erfolgt die Zulassung allein auf der Grundlage der Gesamtpunktzahl aus der vorläufigen Liste.

(2) Bei Punktgleichheit werden vorrangig Bewerber/innen zugelassen, die Kinder erziehen. Im Übrigen entscheidet die Ortspräferenz. Bei gleicher Ortspräferenz werden, wenn insgesamt nicht mehr als 5 punktgleiche Bewerber/innen vorhanden sind, alle betreffenden Bewerber/innen zugelassen; anderenfalls entscheidet das Los.

§ 10

Zulassung zum Auswahlgespräch

(1) Für die Zulassung zu nicht nach § 9 vergebenen Studienplätzen werden Auswahlgespräche gemäß § 11 durchgeführt.

(2) Zum Auswahlgespräch für die noch zu vergebenden Studienplätze wird die dreifache Anzahl an Bewerber/innen eingeladen. Die Auswahl erfolgt in der Folge der Gesamtpunktzahl der Liste nach § 8; § 9 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

§ 11 Auswahlgespräch

(1) Im Auswahlgespräch wird dem/der Bewerber/in Gelegenheit gegeben, seine/ihre besondere Eignung, Motivation und allgemeine Zielvorstellung für das Studium der Medizin bzw. Zahnmedizin mündlich darzulegen und zu begründen. Das Gespräch dauert mindestens 20 Minuten.

(2) Das Auswahlgespräch wird von einer Gesprächskommission (§ 14) als nicht-öffentliches Einzelgespräch durchgeführt.

(3) Die Gesprächskommission bewertet das Ergebnis des Auswahlgespräches und vergibt zwischen 0 und 90 Punkte.

§ 12 Rangliste

(1) Über die Zulassung zu einem Studienplatz entscheidet die Platzierung auf einer Rangliste, die nach Durchführung des Verfahrens mit allen Bewerbern gebildet wird. Auf dieser Liste werden aufgeführt

1. zunächst die nach § 9 zugelassenen Bewerber/innen in der Reihenfolge ihrer Punktzahl,
2. dann die Bewerber/innen, mit denen ein Auswahlgespräch geführt wurde, in der Reihenfolge der Punktzahl, die sich aus der Summe der Punktzahlen nach § 7 und nach § 11 Abs. 3 ergibt,
3. sodann alle weiteren Bewerber/innen, die nach Maßgabe der nach § 8 erreichten Punktzahl gereiht werden.

(2) Haben in den Fällen der Nr. 2 oder 3 mehrere Bewerber/innen die gleiche Punktzahl erreicht, werden vorrangig die Bewerber/innen platziert, die Kinder erziehen. Im Übrigen entscheidet das Los. Die Kindererziehung wird durch Vorlage einer Kindergeldbescheinigung oder in sonst geeigneter Weise nachgewiesen.

§ 13 Auswahlkommission

(1) Die Auswahlkommission erstellt die Listen gemäß §§ 8, 10 und 12. Ferner sichert sie durch sachgemäße Vorbereitung einheitliche Standards bei Durchführung und Bewertung der Auswahlgespräche.

(2) Die Auswahlkommission nach § 3 besteht aus dem/der Studiendekan/in sowie 5 weiteren Mitgliedern. Neben den in § 3 genannten Mitgliedern müssen 2 weitere Mitglieder dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören.

(3) Die Mitglieder des Fakultätsrates der Medizinischen Fakultät haben das Recht, bei den Beratungen der Auswahlkommission anwesend zu sein; sie haben jedoch als solche kein Stimmrecht.

§ 14 Gesprächskommissionen

(1) Eine Gesprächskommission besteht aus 2 Professor/inn/en oder einem/-er Professor/in und einem/-er Privatdozenten/-in; beide müssen hauptberuflich an der Medizinischen Fakultät der Universität tätig sein. Von ihnen soll in der Regel eine/r aus dem Bereich der theoretischen, der/die andere aus dem Bereich der klinischen Fächer stammen. Für den Studiengang Zahnmedizin muss mindestens ein Kommissionsmitglied eine zahnärztliche Approbation besitzen. Es können auch Vertreter/innen bestellt werden.

(2) Außerdienstliche Erkundigungen nach den Bewerber/inne/n sind unzulässig.

(3) Die Gesprächskommissionen werden vom Rektorat auf Vorschlag des Fakultätsrates der Medizinischen Fakultät der Universität eingesetzt.

§ 15 Vorbereitung und Durchführung des Auswahlgesprächs

(1) Die Ladung zum Auswahlgespräch erfolgt schriftlich. Sie ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie mindestens 8 Tage vor dem Auswahlgespräch zur Post gegeben wurde. Sie erhält die Aufforderung an den/die Bewerber/in, folgende Unterlagen zum Gespräch mitzubringen:

a) dem in Block- oder Maschinenschrift vollständig ausgefüllten biographischen Bewerbungsbogen,

b) einen eigenhändig geschriebenen Lebenslauf mit einer Darstellung der Motivation und besonderen Eignung des/der Bewerbers/-in für das gewählte Studium und den angestrebten Beruf.

(2) Die Zuordnung der Bewerber/innen zu einer bestimmten Gesprächskommission erfolgt am Tage des Auswahlgesprächs per Los.

(3) Über den Verlauf des Auswahlgesprächs wird eine Niederschrift gefertigt.

(4) Erscheint ein/e Bewerber/in nicht zum festgesetzten Auswahlgespräch oder kann ein Gespräch aus Gründen, die in der Sphäre des/der Bewerbers/-in liegen, nicht zu Ende geführt werden, so besteht kein Anspruch auf Einräumung eines anderen Termins.

3. Teil: Regelungen für Zulassung im Studiengang Biologie

§ 16 Vorauswahl

In das Auswahlverfahren werden nur Bewerber/innen einbezogen, die in ihrem Antrag bei der ZVS die Universität Greifswald mit Ortspräferenz 1 oder 2 angegeben und einen Abiturdurchschnitt von mindestens 2,5 erreicht haben.

§ 17 Berücksichtigung der Hochschulzugangsberechtigung

Für die Durchschnittsnote der Hochschulzulassungsberechtigung werden folgende Punkte vergeben:

1,0: 136	1,9: 73
1,1: 124	2,0: 70
1,2: 112	2,1: 67
1,3: 100	2,2: 64
1,4: 88	2,3: 61
1,5: 85	2,4: 58
1,6: 82	2,5: 55
1,7: 79	
1,8: 76	

§ 18 Weitere Leistungen

Für die Belegung der Fächer Mathematik, Biologie, Physik, Chemie und Geographie in der Oberstufe bzw. in den letzten Jahren der Schule werden je Fach bei Teilnahme am Leistungskurs (mit jeweils mindestens 4 Stunden/Woche) über vier Halbjahre 10 Punkte, im Übrigen bei Besuch des Faches über vier Halbjahre 5 Punkte vergeben. Weitere 5 Punkte werden vergeben, wenn der/die Bewerber/in den Leistungskurs Biologie über vier Halbjahre belegt und dabei im Durchschnitt mindestens 10 Punkte oder eine dieser Bewertung entsprechende Note erhalten hat. Hat der/die Bewerber/in seine/ihre Hochschulzugangsberechtigung ohne Besuch einer gymnasialen Oberstufe erworben, sind die von ihm/ihr stattdessen belegten Fächer mit einer entsprechenden Punktzahl in Ansatz zu bringen, wenn und soweit ein vergleichbares Ausbildungsziel erreicht wurde.

§ 19
Rangliste, Auswahlkommission

(1) Über die Zulassung zu einem Studienplatz entscheidet die Platzierung auf einer Rangliste, auf der die Bewerber/innen nach der Punktzahl gereiht werden, die sich aus der Summe der von ihnen nach §§ 17 und 18 erreichten Punktzahlen ergibt. Bei gleicher Punktzahl werden vorrangig die Bewerber platziert, die Kinder erziehen. Im Übrigen entscheidet das Los. Die Kindererziehung wird durch Vorlage einer Kindergeldbescheinigung oder in sonst geeigneter Weise nachgewiesen.

(2) Die Rangliste wird von der Auswahlkommission nach § 3 beschlossen, der 3 Mitglieder angehören.

4. Teil: Regelungen für Zulassung im Studiengang Pharmazie

§ 20
Vorauswahl

In das Auswahlverfahren werden nur Bewerber/innen einbezogen, die in ihrem Antrag bei der ZVS die Universität Greifswald mit Ortspräferenz 1 bis 3 angegeben und einen Abiturdurchschnitt von mindestens 2,5 erreicht haben.

§ 21
Berücksichtigung der Hochschulzugangsberechtigung

Für die Durchschnittsnote der Hochschulzulassungsberechtigung werden folgende Punkte vergeben:

1,0: 136	1,9: 73
1,1: 124	2,0: 70
1,2: 112	2,1: 67
1,3: 100	2,2: 64
1,4: 88	2,3: 61
1,5: 85	2,4: 58
1,6: 82	2,5: 55
1,7: 79	
1,8: 76	

§ 22
Weitere Leistungen

Für die Belegung der Fächer Biologie, Chemie, Mathematik und Physik in der Oberstufe bzw. in den letzten Jahren der Schule werden je Fach bei Teilnahme am Leistungskurs (mit jeweils mindestens 4 Stunden/Woche) über vier Halbjahre 10 Punkte, im Übrigen bei Besuch des Faches über vier Halbjahre 5 Punkte vergeben. Hat der/die Bewerber/in

seine/ihre Hochschulzugangsberechtigung ohne Besuch einer gymnasialen Oberstufe erworben, sind die von ihm/ihr stattdessen belegten Fächer mit einer entsprechenden Punktzahl in Ansatz zu bringen, wenn und soweit ein vergleichbares Ausbildungsziel erreicht wurde.

§ 23

Rangliste, Auswahlkommission

(1) Über die Zulassung zu einem Studienplatz entscheidet die Platzierung auf einer Rangliste, auf der die Bewerber/innen nach der Punktzahl gereiht werden, die sich aus der Summe der von ihnen nach §§ 21 und 22 erreichten Punktzahlen ergibt. Bei gleicher Punktzahl werden vorrangig die Bewerber/innen platziert, die Kinder erziehen. Im Übrigen entscheidet das Los. Die Kindererziehung wird durch Vorlage einer Kindergeldbescheinigung oder in sonst geeigneter Weise nachgewiesen.

(2) Die Rangliste wird von der Auswahlkommission nach § 3 beschlossen, der 3 Mitglieder angehören.

5. Teil: Regelungen für Zulassung im Studiengang Psychologie

§ 24

Vorauswahl

In das Auswahlverfahren werden nur Bewerber/innen einbezogen, die in ihrem Antrag bei der ZVS die Universität Greifswald mit Ortspräferenz 1 oder 2 angegeben und einen Abiturdurchschnitt von mindestens 2,5 erreicht haben.

§ 25

Weitere Leistungen, Rangliste, Auswahlkommission

(1) Über die Zulassung zu einem Studienplatz entscheidet die Platzierung auf einer Rangliste. Diese wird in der Weise gebildet, dass von der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung für die erfolgreiche Belegung der Fächer Biologie, Englisch und Mathematik als Leistungskurs (mit jeweils mindestens 4 Stunden/Woche) über vier Halbjahre in der Oberstufe bzw. in den letzten Jahren der Schule pro Fach jeweils 0,2 abgezogen werden; wird ein solches Fach über vier Halbjahre als Grundkurs belegt, werden jeweils 0,05 abgezogen. Insgesamt werden jedoch nicht mehr als 0,4 abgezogen. Auf der Grundlage des sich daraus ergebenden Wertes werden die Bewerber/innen gereiht.

(2) Soweit Bewerber/innen danach den gleichen Rang erreichen, werden vorrangig die Bewerber platziert, die Kinder erziehen. Im Übrigen entscheidet das Los.

(3) Leistungen nach Absatz 1 sind durch beglaubigte Kopien nachzuweisen, soweit sie nicht in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesen sind. Die Kindererziehung

wird durch Vorlage einer Kindergeldbescheinigung oder in sonst geeigneter Weise nachgewiesen.

(4) Die Rangliste wird von der Auswahlkommission nach § 3 beschlossen, der 3 Mitglieder angehören.

7. Teil: Schlussbestimmungen

§ 26 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Zugleich tritt die Satzung der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald für das hochschuleigene Auswahlverfahren in den Studiengängen Humanmedizin und Zahnmedizin vom 26. Mai 2005 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlüsse des Senats der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald vom 21.12.2005 und 08.03.2006 sowie nach ordnungsgemäßer Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 13 Abs. 2 LHG (Schreiben des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 04.04.2006, Az: VII 300 B/311-04/010).

Greifswald, den 18.04.2006

Der Rektor
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
Universitätsprofessor Dr. rer. nat. Rainer Westermann

Veröffentlichungsvermerk: Hochschulöffentlich bekannt gemacht am 20.04.2006